



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 37 O 103/17

verkündet am : 18.05.2017
***, JOS'in

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau ***,

Verfügungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ***,,-

g e g e n

die ***,,

Verfügungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ***,,-

hat die Zivilkammer 37 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18.05.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ***, und die Richterinnen am Landgericht *** und ***,

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 27. April 2017 - Geschäftszeichen: 37 O 103/17 - wird aufgehoben. Der auf ihren Erlass gerichtete Antrag sowie der weitergehende Antrag der Verfügungsklägerin werden zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Verfügungsklägerin darf die Vollstreckung der Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.700,00 € abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Verfügungsklägerin (nachfolgend nur Klägerin) begehrt nach einer Kündigung die Fortsetzung der Bankverbindung mit der Verfügungsbeklagten (nachfolgend nur Beklagte).

Die in *** (Brandenburg) wohnende Klägerin ist seit mehr als 20 Jahren Kundin der Beklagten. Sie unterhielt dort ein Girokonto mit einem Dispositionskredit in Höhe von 9.800,-- EUR. Dieses nutzte sie seit dem privat und seit 8 Jahren auch zur Abwicklung ihres geschäftlichen Zahlungsverkehrs. Zudem verfügte sie mittels eines gesonderten Kreditkartenvertrags über eine Visa-Card (Gold) mit einem Kartenlimit von 1.000 Euro. Die dazu bestehenden Verträge schlossen die Parteien jeweils unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten.

Mit Schreiben vom 21. April 2017 kündigte die Beklagte die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich des Kreditkartenvertrages gegenüber der Klägerin aus wichtigem Grund fristlos. Die bestehenden Einzugsermächtigungen wies sie zurück. Einzahlungen auf das Konto werden seit dem an den jeweiligen Überweiser zurückgeschickt. Abhebungen sind der Klägerin nicht mehr möglich. Das Girokonto wies zur Zeit der Kündigung ca. 980,-- EUR im Soll auf. Zudem kündigte die Beklagte eine Datenübermittlung an die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) an.

In dem Schreiben der Beklagten vom 21. April 2017 nannte sie die konkreten Gründe für die Kündigung nicht. Als sich die Klägerin in der kontoführende Filiale in Berlin (***) am 21. April 2017 darüber beschwerte, dass ihr keine Verfügungen am Geldautomaten mehr möglich waren und ihre Karte eingezogen wurde – die Klägerin kannte zu diesem Zeitpunkte die Kündigung noch nicht - , teilte ihr der Filialleiter, Herr K***, die Gründe der Kündigung mündlich mit und überreichte ihr das Kündigungsschreiben. Die Kündigung beruhte danach auf der Nennung des Kontos der Klägerin bei der Beklagten in einem damals weltweit auf YouTube aufrufbaren Videos des Ehemanns der Klägerin, Herrn *** M***. Bei dem Ehemann der Verfügungsklägerin handele es sich um einen mehrfach wegen Volksverhetzung, Terrorismus und Raubes verurteilten deutschen Publizisten, ehemaligen Rechtsanwalt sowie politischen Aktivisten und wird zuletzt in der Presse als

fanatischer Judenhasser bezeichnet und der Neonazi-Szene zugerechnet. Der Ehemann der Klägerin ist im Jahr 2009 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe wegen Volksverhetzung von 6 Jahren durch das Landgericht München II verurteilt worden. Durch weiteres Urteil des Landgerichts Potsdam vom 11. März 2009 ist er erneut wegen Volksverhetzung in 15 Fällen und einer Gesamtstrafenbildung zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten und wegen Volksverhetzung in 4 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden. Nach einer Haftunterbrechung wegen des Gesundheitszustandes des Ehemanns der Klägerin ist diese aufgrund aus der Haft begangener Delikte mittlerweile aufgehoben. Auch eine erfolgte Strafaussetzung zur Bewährung hob das Oberlandesgericht Brandenburg Anfang 2017 auf. Der Ehemann der Klägerin ist daher zum 19. April 2017 zur Verbüßung einer restlichen Freiheitsstrafe zum Strafantritt geladen worden, aber nicht in der Haftanstalt erschienen. In dem vorstehend erwähnten Video teilte der Ehemann der Klägerin mit, aus verschiedenen Gründen nicht zum Strafantritt erscheinen und um Asyl in einem ausländischen Staat bitten zu wollen. In einer ergänzten Fassung des Videos des Ehemanns der Klägerin vom 19. April 2017 wird ab Minute 4'10" dazu aufgerufen, Spenden für seine Flucht und seinen Lebensunterhalt auf das Konto der Klägerin bei der Beklagten einzuzahlen. Hierbei sind der Name der Klägerin, deren Kontonummer und der Name der Beklagten in dem Video eingeblendet worden (AG 14). Seit dem 19. April 2017 gehen seitdem auf dem Konto der Klägerin Zahlungen per Überweisungen aus dem In- und Ausland ein, die teilweise mit eindeutig rechtslastigen Bemerkungen versehen waren oder eindeutig der Nazi-Szene zuzurechnen waren. So heißt es etwa bei einem Zahlungseingang vom 21. April 2017 "Spende fuer Kamerad *** M***". In den sozialen Medien ist daraufhin auf einen Zusammenhang mit dem Spendenaufruf für den aufgrund rechtsextremistischer Straftaten verurteilten und flüchtigen Ehemann der Klägerin und dem Konto der Klägerin bei der Beklagten hingewiesen worden. Auf Twitter ist die Beklagte für die Kontoführung kritisiert worden.

In dem geführten Gespräch wies der Filialleiter die Klägerin darauf hin, dass eine solche Verwendung des Kontos für die Flucht eines wegen seiner rechtsradikalen Handlungen mehrfach bestrafte Ehemanns von der Beklagten nicht zu dulden sei und hierfür das Konto der Klägerin nicht verwendet werden dürfe. Zugleich bot er der Klägerin die Einrichtung eines neuen Kontos (Basiskonto) an, auf dem keine Spenden eingehen dürften. Die Klägerin wies dies im Ergebnis zurück.

Mit Schreiben ihres Ehemanns vom 22. April 2017, verfasst unter dessen Anschrift in ***, wandte sich der Ehemann der Klägerin unter Beschimpfungen des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten an die Beklagte und verlangte die sofortige Rücknahme der Kündigung und die Wiederherstellung der vor der Kündigung bestehenden Vertragslage. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Mittlerweile ist das streitgegenständliche Video in Deutschland nicht mehr aufrufbar, nach Angaben der Beklagten im Ausland jedoch schon. Auf dem Konto der Klägerin gehen nach wie vor Spenden ein. Der Ehemann der Klägerin soll nach Presseberichten mittlerweile in Ungarn festgenommen worden sein und befindet sich danach dort in Auslieferungshaft.

Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 25. April 2017 begehrt die Klägerin im Ergebnis die Wiederherstellung der Lage vor der Kündigung einschließlich der Fortführung des Kreditkartenvertrages und der Weitergewährung des Dispositionscredits. Die Kammer hat dem Antrag durch einstweilige Verfügung vom 27. April 2017 ohne Anhörung und ohne mündliche Verhandlung insoweit entsprochen, als es die Beklagte verpflichtet hat, dass Girokonto auf Guthabenbasis weiterzuführen. Die Entscheidung über die weitergehenden Anträge (Kreditkartenvertrag und Dispositionscredit) hat sie zurückgestellt und insoweit die Beklagte angehört. Diese hat unter dem 05. Mai 2017 Widerspruch gegen die erlassene einstweilige Verfügung eingelegt und zugleich eine erneute Kündigung des Girokontos, des Überziehungskredits und des Kreditkartenvertrages ausgesprochen.

In einem weiteren Gespräch am 10. Mai 2017 bot die Beklagte der Klägerin nochmals die Einrichtung eines Basiskontos an. Die Klägerin lehnte dies im Hinblick auf die einstweilige Verfügung ab.

Die Klägerin behauptet, dass sie zum Zeitpunkt der Kündigung über kein weiteres Konto verfügt habe. Über das streitgegenständliche Girokonto würde ihr gesamter privater und geschäftlicher Bankverkehr abgewickelt. Es bestünden verschiedene Einzugsermächtigungen. Auch Zahlungen gingen auf diesem Konto ein. Sie benötige das Konto zum Lebensunterhalt. Durch das Handeln der Beklagten sei sie plötzlich und ohne Vorankündigung vom Zahlungsverkehr abgeschnitten und mittellos. Ihr drohe eine nachhaltige Beschädigung ihrer Geschäftsbeziehung zu Dritten. Sie ist der Ansicht, dass die Kündigung unwirksam sei, weil ihr schon keine Pflichtverletzung vorzuwerfen sei. Die Nennung des Kontos bei der Beklagten in dem Video habe allein ihr Ehemann ohne Ihre Zustimmung und ohne ihre Kenntnis vorgenommen. Nach den AGB der Verfügungsbeklagten sei eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

unter Bestätigung der einstweiligen Verfügung der Beklagten bei Vermeidung eines Erzwingungsgeldes in Höhe von 500.000 Euro (i. W. fünfhunderttausend) aufzugeben,

1. die Geschäftsverbindung mit ihr im Umfang des Vertrages betreffend das Konto mit der vereinbarten Kreditlinie (zuletzt 9.800 Euro)

Konto ***

einschließlich der Kartenverträge VISA Card Basis Nr. ***

ggf. bis zur Entscheidung in der Hauptsache fortzuführen,

sowie

2. es zu unterlassen, die angefochtene Beendigung der Geschäftsbeziehung der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) anzuzeigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 27. April 2017 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass insgesamt zurückzuweisen.

Die Beklagte behauptet, durch die Nennung ihres Namens mit dem Konto der Klägerin in dem Video ihres Ehemanns würden ihr erhebliche Reputationsschäden drohen, die sie nicht hinnehmen müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die einstweilige Verfügung der Kammer war nach §§ 925 Abs. 2, 935, 940 ZPO aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass - auch in dem weitergehenden Umfang - zurückzuweisen. Denn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nicht begründet. Der Klägerin steht weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund zur Seite.

1. Verfügungsanspruch

Der Verfügungsanspruch der Klägerin fehlt, weil die bisherige Geschäftsbeziehung aufgrund der Kündigung der Beklagten nicht mehr fortbesteht. Die Kündigung der Beklagten ist nach Ziffer 26 Abs. 2 AGB der *** wirksam. Danach ist eine Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung fristlos möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dies sei hier der Fall.

a)

Der wichtige Grund besteht hier darin, dass das streitgegenständliche Konto der Klägerin in einem Video des Ehemanns ab Minute 4'10" als Spendenkonto genannt wird und hierbei die Beklagte als kontoführende Bank angegeben ist. Das Konto der Klägerin wird damit nicht für deren eigenen regulären Geschäfts- oder Privatgebrauch, für das es ihr von der Beklagten zur Verfügung gestellt worden ist – sondern durch deren Ehemann für politische Zwecke und damit vertragswidrige Zwecke genutzt. Die Klägerin hat hierzu nach eigenen Angaben auch keine Zustimmung erteilt oder dieses Vorgehen im Nachhinein gebilligt, so dass das Konto auch aus ihrer Sicht von ihrem Ehemann entgegen ihres Willens genutzt wird.

Die Beklagte durfte aufgrund dieser Nutzung des Kontos die fristlose Kündigung aussprechen, weil über das Konto der Klägerin die Flucht ihres wegen Volksverhetzung und Judenhasses mehrfach rechtskräftig bestraften Ehemanns finanziert werden sollte. Diese Beteiligung und Mithilfe an der Strafvollstreckung muss die Beklagte als ***, die öffentlich organisiert und finanziert ist, nicht dulden. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die nach außen hervorgetretene Zugehörigkeit eines Kunden zur rechtsextremen Szene einen wichtigen Grund zur Kündigung der Geschäftsbeziehung gem. Nr. 26 Abs. 2 AGB-*** darstellen kann. Denn die Unterhaltung einer Geschäftsverbindung zu solchen Personen begründet den äußeren Anschein, die Verfolgung rechtsradikaler Ziele zu unterstützen oder zu billigen und bedeutet damit für eine *** zumindest die Gefahr einer Rufschädigung, die sie als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut bei Abwägung der beiderseitigen Interessen grundsätzlich nicht hinzunehmen braucht (vgl. OLG Köln, Urteil vom 15. Mai 2002 – 13 U 7/02).

Dass hier nicht die Klägerin selbst der rechtsextremen Szene zugerechnet werden kann bzw. als Kündigungsgrund nicht allein das rechtsextreme Handeln des Ehemanns der Klägerin sondern die Mitwirkung an der Vereitelung der Strafvollstreckung von der Beklagten als Kündigungsgrund genannt werden, steht der Wirksamkeit der Kündigung nicht entgegen. Der oder die

Kündigungsgründe sind insoweit gleichwertig mit dem Kündigungsgrund in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln. Die Unterstützung und gar Mitwirkung an der Vereitelung der Strafvollstreckung einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen Volksverhetzung wiegt so schwer wie das gegebenenfalls noch nicht einmal strafrechtlich relevante Vertreiben von rechtsradikalem Gedankengut in der Entscheidung des OLG Köln. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es im Übrigen ausreichend, wenn auch nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Konto für verbotene oder strafbarer Aktivitäten genutzt wird (BGH, Urteil vom 11. 3. 2003, XI ZR 403/01, Rn. 26). Eine Unschuldsvermutung gilt hierbei nicht. Hier aber besteht zumindest der dringende Verdacht, dass mittels des streitgegenständlichen Kontos Straftaten, nämlich Strafv ereitelung in Form der Vollstreckungsvereitelung ermöglicht werden soll.

Soweit die Klägerin der Auffassung ist, die Kündigung sei unwirksam, weil sie mit der Nennung ihres Kontos und des Namens der Beklagten in dem Video nichts zu tun hat, ist dies unerheblich. Soweit früher in der Literatur teilweise für die Auffassung vertreten wurde, dass angesichts der beispielhaft in Nr. 26 Abs. 2 S. 3 AGB-*** angeführten Kündigungsgründe nur solche Umstände als wichtiger Grund gelten sollen, die die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der *** gefährden (so wohl Bunte, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2.Aufl. § 24 Rdnr. 62 a.E.; Westermann WM 1993, 1865, 1874), ist dem bereits das OLG Köln in der zitierten Entscheidung zutreffend entgegengetreten. Eine solche Beschränkung lässt sich dem Wortlaut der Klausel nicht entnehmen, da es sich insoweit nur um eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung handelt. Im Übrigen ist in der gegenwärtigen Fassung der AGB-***n noch deutlicher ausgesprochen, als es seinerzeit bei der Entscheidung des OLG Köln der Fall war, dass es nicht auf ein Handeln oder gar Verschulden des Kontoinhabers ankommt. Erforderlich ist danach allein, dass die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für die *** unzumutbar sein muss.

Unabhängig davon hat die Klägerin der Nutzung des Kontos durch ihren Ehemann nach Kenntniserlangung niemals widersprochen und damit letztlich die Verwendung ihres Kontos gebilligt. Insbesondere die eingehenden Zahlungen konnten an ihren Ehemann nur mit ihrer Mithilfe weitergeleitet werden. Die Klägerin hat vielmehr ihren Ehemann sofort tätig werden lassen, der sich noch am folgenden Tag mit einem Schreiben an die Beklagte gewandt und hierbei deren Vorstandsvorsitzenden möglicherweise strafrechtlich relevanter Weise angegriffen hat. Eine Distanzierung von der Sichtweise ihres Ehemanns und des Spendenaufrufs in dem Video kann die Kammer hierin gerade nicht erkennen. Auch in den mehrfachen Gesprächen in der Filiale am *** hat sie weder den Absichten ihres Mannes entgegengetreten noch hat sie sich gegen die Nutzung ihres Kontos für dessen Flucht gegenüber der Beklagten ausgesprochen oder erklärt, dagegen vorzugehen und dies unterbinden zu wollen. Soweit diese Umstände zum Zeitpunkt der

ersten Kündigung vom 21. April 2017 der Beklagten noch nicht positiv bekannt waren, war dies bei Zugang der weiteren außerordentlichen Kündigung mittels des Schriftsatzes vom 05. Mai 2017 der Fall. Denn die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt dieser Nutzung des Kontos weiterhin unstreitig nicht widersprochen und war dem auch sonst nicht entgegengetreten. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt, zu dem weiterhin regelmäßige Überweisungen zu Gunsten des Ehemanns der Klägerin mit teils eindeutigen Bezug eingingen, lag der wichtige Grund für die Beklagte jedenfalls vor. Dass zu diesem Zeitpunkt das Video auf YouTube in Deutschland nicht mehr abrufbar war, steht der Wirksamkeit der Kündigung nicht entgegen. Denn zum einen ist nach den Glaubhaftmachungen der Beklagten das Video im Ausland nach wie vor aufrufbar. Zum anderen gehen auf dem Konto der Klägerin nach wie vor Überweisungen ein.

b) Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung

Die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zur Klägerin in Gestalt des streitgegenständlichen Kontos war der Beklagten vor diesem Hintergrund nicht zumutbar. Der Beklagten drohte ein erheblicher Reputationsverlust, wenn Sie weiter das Konto zur Verfügung stellte, auf dem die Spenden für den Ehemann der Klägerin eingingen. Es ist unstreitig und im Übrigen hat die Beklagte auch zur Überzeugung der Kammer glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO), dass sie wegen ihrer Nennung in dem Video bereits in den sozialen Netzwerken kritisiert worden sei.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es der Beklagten möglicherweise zumutbar wäre die Geschäftsbeziehung jedenfalls über ein anderes Konto mit der Klägerin fortzuführen, zumal unter bestimmten Voraussetzungen für *** ein Kontrahierungszwang bestehen kann. Unbeschadet der Frage, ob die Beklagte als Berliner Institut der in Brandenburg wohnenden Klägerin gegenüber verpflichtet ist, steht ja außer Streit, dass die Beklagte der Klägerin mehrfach die Fortführung der Geschäftsbeziehung im Rahmen eines Basiskontos angeboten hat. Sie hat damit die gebotene Interessenabwägung zutreffend und in einer Weise vorgenommen, die der Kündigung des Girovertrages und der Geschäftsbeziehung Wirksamkeit verleiht.

Vor diesem Hintergrund kann die Klägerin auch nicht einwenden, dass die Kündigung zur Unzeit erfolgt wäre, weil sie ihr keine Möglichkeit gelassen hätte, sich anderweitig um die Eröffnung eines Girokontos zu kümmern. Die *** hat hier im Sinne von Nr. 26 Abs. 1 S. 2 AGB-*** jedenfalls im Gespräch in der Filiale den berechtigten Belangen des Kunden "angemessen" Rechnung zu tragen versucht. Eine andere oder gar mildere Möglichkeit bestand bei dem Dauerzustand und den fortlaufend eingehenden Überweisungen für die Beklagte nicht.

Da die Klägerin mittelbar über den Kreditkartenvertrag mit einem Kartenlimit von 1.000 Euro auch auf das Girokonto zugreifen konnte, war es der Beklagten auch nicht zuzumuten, den

Kreditkartenvertrag fortzuführen sondern im Rahmen der Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung auch diesen zu kündigen. Was die Interessenabwägung anbelangt, gelten insoweit die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Es ist unstrittig und von der Beklagten glaubhaft gemacht, dass die Beklagte der Klägerin auch einen neuen Kreditkartenvertrag angeboten hat.

c) Es besteht auch ansonsten materiell grundsätzlich kein Verfügungsanspruch in Bezug auf die Einräumung einer Kreditlinie oder eines Kreditkartenvertrages.

d) Da nach den vorstehenden Ausführungen die Kündigung wirksam ist, ist auch nicht zu erkennen, dass die Datenübermittlung an die SCHUFA nicht gestattet wäre.

2. Verfügungsgrund

Der Klägerin steht nunmehr auch kein Verfügungsgrund mehr zur Seite. Es fehlt nach dem Bestreiten der Beklagten bereits an einer hinreichenden Glaubhaftmachung dazu, dass der Klägerin nach wie vor keine andere Bankverbindung zur Verfügung steht. Bereits ihre Formulierung in der Antragschrift bzw. in der eidesstattlichen Versicherung vom 25. April 2017, wonach sie zum Zeitpunkt der Kündigung über keine andere Geschäftsbeziehung zu Banken verfügte, war insoweit nicht eindeutig. Nach dem Bestreiten der Beklagten wäre die Klägerin jedoch gehalten gewesen, das Nichtbestehen einer weiteren Bankverbindung deutlich zu erklären und auch glaubhaft zu machen. Daran fehlt es.

Sie ist auf eine gerichtliche Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch deshalb nicht mehr angewiesen, weil die Beklagte ihr unstrittig mehrfach die Einrichtung eines Basiskontos angeboten hat. Damit stand der Klägerin ein schneller und einfacher Weg zur Verfügung, um Ihre Bankgeschäfte abwickeln zu können.

Soweit die Klägerin dazu geltend gemacht hat, sie könne nicht auf diese Weise verpflichtet sein, das aus ihrer Sicht unwirksame Handeln der Beklagten mitzutragen, ist dieser entgegen zu halten, dass nach Auffassung der Kammer schon die Grundannahme der Klägerin nicht zutreffend ist. Denn die Kündigung ist nach den vorstehenden Ausführungen wirksam erfolgt. Unabhängig davon ist die Frage der Wirksamkeit der Kündigung erst im Rahmen eines etwaigen Hauptverfahrens, indem gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüche wegen einer unwirksamen Kündigung verfolgt werden können, zu klären. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kommt es dagegen in erster Linie darauf an, ob die Klägerin eine gerichtliche Eilt-Entscheidung benötigt. Daran fehlt es jedoch, wenn ein Antragsteller wie sie auf anderem und schnelleren Weg das gleiche Ziel erreichen kann. Dies ist hier mit dem angebotenen Basiskonto der Fall, auch wenn

dieses nicht in vollem Umfang der bisherigen Geschäftsbeziehung entspricht. Jedenfalls als vorläufige und eilbedürftige Regelung reicht dieses aus, zumal nach den vorstehenden Ausführungen ein Anspruch auf Einräumung einer Kreditlinie nicht bestehen dürfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 6, 711 ZPO.

...

...

...